

Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt



Seniorenmarkt der Stadt Bitterfeld-Wolfen



Traditionell präsentieren sich am ersten Mittwoch im Mai eines jeden Jahres Vertreter von sozialen und wohltätigen Vereinen und Verbänden, Krankenkassen, Pflegediensten, Apotheken und weitere regionale Einrichtungen und Institutionen im Rahmen des Seniorenmarktes im Ortsteil Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Speziell für Seniorinnen und Senioren gibt es neben einem kulturellen Rahmenprogramm Informationen und Beratungen zu den Themen Gesundheit, Soziales und Sicherheit.

Lassen Sie sich informieren und beraten am breiten Sortiment und nutzen Sie die besonderen Aktionen, wie Gesundheitstest, Blutdruck- und Blutzuckermessung, Körperfettanalyse, Seh- und Schnellhörttest oder den Fahrsimulator.

Erfreuen Sie sich auch am bunten Kulturprogramm, das hiesige Kindertagesstätten, Schulen, Vereine, das Blasorchester der Polizei und das Duo Anne & Falk bis 16 Uhr gestalten werden. So treten verschiedene Chöre auf, der Naturfanfarenzug Wolfen e. V. präsentiert sich, die Tanzgruppe der Sekundarschule Helene-Lange wird Sie begeistern, eine schicke Modenschau zeigt Ihnen die neuste Mode und es gibt Vorführungen von Sportgruppen.

Auch die Evangelische Kirchengemeinde lädt wieder zur offenen Kirche ein.

Das Programm zum Seniorenmarkt finden Sie auf Seite 2.



Amtsblatt, herausgegeben durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen

Postfach 12 51
06755 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 0 34 94/6 62 05
Fax: 0 34 94/6 61 66
E-Mail:
presse@bitterfeld-wolfen.de
Internet:
www.bitterfeld-wolfen.de

Ausgabe Nr. 08

Mai 2008
2. Jahrgang
Erschienen am 02.05.08

Aus dem Inhalt:

- Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, Seite 2; 9 - 13
- Stadt Bitterfeld-Wolfen, Seite 2 - 9
- Friedersdorf, Seite 14 - 19
- Petersroda, Seite 20
- Roitzsch, Seite 21 - 27
- Mühlbeck, Seite 27

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin

Redaktion:

Ute Fronck
Annett Vogel

Satz und Layout:

Ingo Frank

Druck:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG

Anzeigenannahme:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG
Kohlstraße 11
04509 Delitzsch
Telefon: 03 42 02 / 6 25 98
Fax: 03 42 02 / 5 13 03

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BITTERFELD-WOLFEN

Widmung

Den sich im Country Park-Hotel GmbH + Co. Betriebs KG, Zweigniederlassung Brehna, Thiemendorfer Mark 2, 06796 Brehna befindlichen **Tagungsraum „Esche“** erkläre ich ab dem 01. Mai 2008 für das Standesamt VGem Bitterfeld-Wolfen als offizielles Trauzimmer der VG Bitterfeld-Wolfen. An der Tür des Tagungsraums „Esche“ muss die Bezeichnung **VGem Bitterfeld-Wolfen „Standesamt“** während der Eheschließungen sichtbar angebracht sein.


Wust, Oberbürgermeisterin der Trägergemeinde Bitterfeld-Wolfen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der VG Bitterfeld-Wolfen - Die Oberbürgermeisterin der Trägergemeinde Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Str. 70-72, 06766 Bitterfeld-Wolfen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Veröffentlichungsanordnung

Die Bekanntmachung der Widmung des 7. Eheschließungszimmers der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen im Country Park-Hotel GmbH u. Co Betriebs KG, Thiemendorfer Mark 2 in 06796 Brehna, hat gemäß § 8 des Personenstandsgesetzes in Verb. mit § 187 der Dienstanweisung (DA) und des Pkt. 61 VwV-PStR-LSA in Verb. mit § 186 DA sowie der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 31.07.2007 im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt zu erfolgen. Hiermit ordne ich gem. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Bitterfeld-Wolfen i. d. F. vom 31. Juli 2007 die Veröffentlichung an.

Bitterfeld-Wolfen, den 21.04.2008


Wust, Oberbürgermeisterin der Trägergemeinde Bitterfeld-Wolfen

Dienstsiegel



STADT BITTERFELD-WOLFEN

Seniorenmarkt der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf dem Marktplatz im OT Bitterfeld am 07.05.2008 von 10.00 bis 16.00 Uhr - Programm

Moderation: Frau Dagmar Zoschke

10.00 Uhr - 10.05 Uhr

Trompetensolo vom Rathausbalkon

14.00 Uhr - 14.15 Uhr

Hort und Grundschule Anhaltsiedlung

10.05 Uhr - 10.10 Uhr

Grußwort der Oberbürgermeisterin Frau Petra Wust

14.15 Uhr - 14.30 Uhr

Tanzgruppe Helene-Lange-Schule

10.10 Uhr - 10.30 Uhr

Grüße der Jüngsten (Kindergartengruppe Knirpsenland)

14.30 Uhr - 15.00 Uhr

Naturfanfarenzug Wolfen

10.30 Uhr - 10.40 Uhr

Grußworte

15.00 Uhr - 15.15 Uhr

Tanzschule Seifert

10.40 Uhr - 11.00 Uhr

Jung und Alt gemeinsam
Generationschor und Sportgruppe der AWO

15.15 Uhr - 15.30 Uhr

Sportgruppe TSV Einheit

11.00 Uhr - 11.30 Uhr

Chic im besten Alter - Modenschau Mode-Express No.1

15.30 Uhr - 16.00 Uhr

Naturfanfarenzug Wolfen

11.30 Uhr - 12.30 Uhr

Duo Anne & Falk

16.00 Uhr

Ende

12.30 Uhr - 13.30 Uhr

Bläsergruppe des Landespolizeiorchesters

Die Evangelische Kirchengemeinde lädt ein:

10.00 Uhr -16.00 Uhr

Offene Kirche

13.30 Uhr - 13.45 Uhr

Chor des Blinden- und Sehbehindertenverbandes

12.00 Uhr

Orgelmusik

18.00 Uhr

Andacht Nächstenliebe verlangt Klarheit
Evangelische Kirche gegen Rechtsextremismus
Änderungen vorbehalten

13.45 Uhr - 14.00 Uhr

Seniorenresidenz Wolfen



Abschied von Dr. med. Karl-Heinz Lukesch in den Ruhestand

„So einen Chefarzt habe sie nicht vorher und auch nicht danach gehabt. Einen anderen mit solchen Angewohnheiten kenne sie auch nicht.“ Sunhild Springer, Oberschwester im Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen, beschreibt damit „ihren“ Chef. Dr. med. Karl-Heinz Lukesch, ehemaliger Chefarzt der Inneren Klinik, der kürzlich während einer Feierstunde in Bitterfeld offiziell in den Ruhestand verabschiedet wurde. Dr. med. Renate Schwertner, lange Jahre unter Lukesch in Wolfen und Bitterfeld als Oberärztin tätig, erinnerte an den Mediziner, der immer offenen Ohres für seine Mitarbeiter da war, und zum Wohle der Patienten auf die Weiterbildung des Personals setzte. Das sei so typisch für ihn gewesen. Auch Dr. med. Peter Lanzer, der Nachfolger von Karl-Heinz Lukesch, bestätigte das. Er habe ihn immer wieder bei Weiterbildungsveranstaltungen getroffen und müsse das, was er in Bitterfeld vorgefunden habe, in Teilen sogar visionär nennen. Das Geriatrie-Zentrum sei zweifelsohne ein Vorzeigeprojekt, ein Beispiel für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und ganz sicher etwas, was auf Dauer mit dem Namen seines Vorgängers verbunden werden würde, so Lanzer. Die Einrichtung ist auf die Behandlung älterer Menschen spezialisiert. Als solcher habe er ganz sicher auch das eine oder andere Mal anecken und sich Gehör verschaffen



müssen. Dafür wolle er sich entschuldigen bei den Mitarbeitern. Er habe es nie persönlich gemeint, es sei ihm immer um das Wohl der Patienten gegangen. Für die ehemaligen Mitarbeiter und Studenten wiegt das ohnehin nicht schwer. „Den erhobenen Zeigefinger hat es so nie gegeben“, betonte Sunhild Springer. Und Dr. med. Petra Bergholz, heute stellvertretende Aufsichtsratschefin, meint, in ihrer Zeit in Wolfen so viel gelernt zu haben, was sie als Allgemeinmedizinerin brauche.



Oberbürgermeisterin Wust zu Besuch bei Christa Rötting

Frau OB Wust erkundete vor Ort das Arbeitsfeld der Künstlerin.

Praxisnah wurde von den handwerklichen Phasen und Prozessen, die erforderlich sind, um eine Kunstwerk entstehen zu lassen, berichtet. Besonders interessant war auch die Darstellung der Zeitabläufe der einzelnen Arbeitsgänge. Bevor der Brennofen geöffnet werden kann, gilt es eine Vielzahl von Arbeiten in hoher Kunstfertigkeit und mit viel handwerklichem Geschick und Können zu erledigen. Frau Wust konnte sich davon überzeugen, dass der Name Christa Rötting für professionelle Kunst in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus steht.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
Am Samstag, dem
03. Mai 2008, von 8.00-13.00 Uhr,
findet der

8. Wolfener Blumen- und Pflanzenmarkt

im Ortsteil Wolfen, Altstadtzentrum vor dem Lidl-Markt, statt.

Auch in diesem Jahr unterbreiten Ihnen die Händler und Züchter ein umfangreiches Angebot an Blumen-, Gemüse-, Zier- und Trockenpflanzen. Von bepflanzten Schalen usw. bis hin zur Beratung für Ihre speziellen Ansprüche wird Ihnen hier an diesem Tag alles geboten. Dazu fehlen auch nicht die kleinen, feinen Accessoires, die noch den letzten Schliff in Ihre Pflanzungen bringen. Natürlich sind auch wieder viele Nutz- bzw. Gemüsepflanzen im Angebot, so dass Ihnen wie immer die Qual der Wahl bleiben wird. Blumensträuße und kleine Basteleien werden angeboten. Auch die erforderliche Blumenerecke kann erworben werden - und natürlich alles wieder mit einer guten Beratung. Selbstverständlich wird auch wieder für

Spendengüter für Rogatschow

Die Solidarität mit der Stadt Rogatschow in Weißrussland hat bereits Tradition.

So ging auch im April wieder ein Lkw, voll beladen mit dringend benötigten Hilfsgütern für die Stadt Rogatschow in Weißrussland, auf die Reise. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen und Umgebung haben bewiesen, dass sie ein Herz für Menschen haben, denen es nicht so gut geht und fleißig gespendet. Das Spendenlager, das auf dem Gelände des Hauptverwaltungssitzes Wolfen, OT Wolfen, in der Reudener Str. 70 - 72 ansässig ist, kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen nur mit Hilfe der Agentur für Arbeit aufrechterhalten, da eine AB-Maßnahme für die personelle Absicherung sorgt.

Die Stadt Rogatschow wird seit Jahren vom Köthener Verein "Gesellschaft zur Unterstützung behinderter Kinder und Förderung humanitärer Projekte e.V." unterstützt. Der Verein "Helfende Hand" in Rogatschow verteilt die Spenden an notleidende Familien, Waisenhäuser, Kinderinstitutionen und Krankenhäuser. Verladen wurden viele Kartons mit Bekleidung, Haushaltswäsche und -zubehör, Spielsachen, Nähmaschinen, Kinderwagen, Waschmaschinen, Kinderbetten, Schreibmaschinen, Schulranzen und vielen anderen nützlichen Dingen.



Frau OB Wust schickte den Lkw mit den besten Wünschen für eine gute Fahrt auf seine lange Reise.



das leibliche Wohl gesorgt. Wie immer steht die Gulaschkanone mit ihrem Angebot bereit. Jetzt hoffen wir nur noch auf prima Wetter und wünschen Ihnen viel Spaß und den Anbietern gutes Gelingen, denn die Durchführung dieses Marktes stellt doch für alle Beteiligten einen großen Aufwand dar. Dafür unseren Dank an die Beteiligten des Wolfener Blumen- und Pflanzenmarktes. Also liebe Bürgerinnen und Bürger, kommen Sie am **03.05.2008** in den Ortsteil Wolfen ins Altstadt-Zentrum, lassen Sie sich inspirieren und erfreuen Sie sich an dem wunderschönen und umfangreichen Angebot. Wir wünschen Ihnen dazu viel Spaß und viel Freude. Ihr Sachbereich Grünflächen

5-jähriges Geschäftsjubiläum

Vor fünf Jahren eröffnete in der Walter-Rathenau-Straße 62 im Ortsteil Bitterfeld die Discount-Bäckerei „Mini-Bäck“. Viele Glückwünsche zum Jubiläum wurden der Geschäftsinhaberin Frau Anette Berend im Namen der Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen übermittelt. Das gesamte Backangebot wird vor Ort frisch gebacken und hinter Glas in übersichtlichen Fächern präsentiert. Die Kunden, mit Tablett und Zange ausgestattet, bedienen sich aus den Fächern selbst und bezahlen anschließend die Ware an der Kasse. Zum Sortiment gehören 18 Brot- und 17 Brötchensorten sowie verschiedene Blätterteigspezialitäten. Frisch belegte Brötchen, Würstchen und



saisonbedingt Monsterslush-Eis runden das Angebot ab. Mit diversen Rabattaktionen, wie der „Spartüte“ oder der „Bonuskarte für Brot“ bietet die Bäckerei „Mini-Bäck“ lukrative Einkäufe für alle Kunden. FB Wirtschaftsförderung

Steuerungsanlage hilft beim Energiesparen

Am 10.04.08 wurde in Anwesenheit von Frau OB Petra Wust, Herrn Hartmut Brand, Kommunalbetreuer bei Enviam und Herrn Wilmar Metzner,



Raguhner Elektro GmbH, eine Steuerungsanlage im OT Greppin zur Senkung der Energiekosten um etwa 25 bis 40 % in Betrieb genommen. Die Gesamtkosten der Anlage belaufen sich auf 6 000 Euro. 2 000 Euro werden von Enviam aus dem Fonds „Energieeffizienz für Kommunen“ gefördert. Im letzten Jahr wurden 102 Kommunen aus dem Fonds unterstützt. Das ermöglicht eine Reduzierung der Umweltbelastung und eine Entlastung der kommunalen Kassen.

Innenminister stellt Handreichung zur Gemeindegebietsreform vor

Innenminister Holger Hövelmann (SPD) hat allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Handreichung zur Gemeindegebietsreform zur Verfügung gestellt, die ab sofort im Internet unter <http://www.gemeindegebietsreform.sachsen-anhalt.de> genutzt werden kann. Hövelmann: „Die Veranstaltung mit Ministerpräsident Böhmer am Wochenende in Löbejün hat gezeigt, dass es auch vor Ort jetzt nicht mehr um das Ob, sondern um das Wie der Gemeindegebietsreform geht. Dafür geben wir alle praktischen Hinweise, die die Verantwortlichen in den Gemeinden brauchen.“ Die 57seitige Handreichung enthält eine Vielzahl von Empfehlungen zur Umsetzung der Reform und skizziert dabei insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen und erforderlichen Verfahrensschritte für die Bildung von Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden. Zudem sind der Handreichung Muster für Gebietsänderungsverträge und Verbandsgemeindevereinbarungen beigelegt, die die Gemeinden zur Bildung der neuen kommunalen Strukturen untereinander

10 Jahre „Mode für Jedermann“

Am 01.04.2008 wurde feierlich das 10-jährige Jubiläum des Modegeschäftes von Frau Dagmar Berger in der Leipziger Straße 64 im OT Wolfen begangen. Das Modefachgeschäft führt ausschließlich Damenbekleidung in den Größen 38 bis 54 für jedes Alter. Ihr umfangreiches Sortiment reicht von modisch, tragbaren Modellen bis hin zur Bekleidung für besondere Anlässe. Die individuelle Beratung ihrer Kundinnen gehört zu dem Metier der Geschäftsinhaberin.

Für ihre Kundschaft und Interessierte veranstaltet Frau Berger regelmäßig Modenschauen. Auch in diesem Jahr ist sie beim Vereins- und Familienfest wieder mit einer Präsentation vertreten. Zur Zeit betreibt sie das Geschäft allein und bedankt sich bei den Kunden mit Aktionen und Rabattnachlässen.

Trotz Höhen und Tiefen während ihrer Geschäftstätigkeit denkt Frau Berger auch mit ihren 63 Jahren noch lange nicht an das Aufhören. Zu ihrem Jubiläum besuchten viele zufriedene Kunden das Modegeschäft und überbrachten ihre Glückwünsche. Auch die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen gratulierten im Namen der Oberbürgermeisterin Wust der Geschäftsinhaberin und wünschten viel Erfolg für die Zukunft.

FB Wirtschaftsförderung



„Auslobung“ - Durchführung des Wochenmarktes Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2012

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen (ca. 48.000 Einwohner) beabsichtigt im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Marktwesens zum 1. Januar 2009 den Betrieb des Wochenmarktes im Ortsteil Wolfen (ca. 22.500 Einwohner) zu vergeben.

Es wird eingeladen, bis zum 30.06.2008 (Eingang bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen) Vorschläge zu einem Betriebskonzept einzureichen.

Hinweis: Bei dem vorgesehenen Teilnahmewettbewerb handelt es sich um einen freien Ideenwettbewerb, der nicht den Regelungen des 4. Teils – Vergabe öffentlicher Aufträge §§ 97 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) oder der VOL/A Abschnitt 1 unterliegt.

Die Wettbewerbsunterlagen einschließlich Lagepläne und Bildmaterial sind gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 5,00 Euro (per Verrechnungsscheck beizulegen) bis zum 15.06.2008 (Eingang der Anfrage bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen) erhältlich bei:

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Fachbereich Ordnungswesen
Postfach 1251
06755 Bitterfeld-Wolfen

Nähere Informationen können bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fachbereich Ordnungswesen, Sachbereich Gewerbe, Tel. 03493/361177 oder 03493/361182 erfragt werden.

L o d y g a, FB Ordnungswesen

abschließen müssen. Hövelmann empfahl die Lektüre auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern: „Bei Bürgeranhörungen werden die meisten noch um ein Votum gebeten. Aus der Handreichung geht einmal mehr hervor, dass die Gemeindegebietsreform keineswegs das Ende der kommunalen Selbstverwaltung bedeutet.“

Kleine weiße Sensation im OT Greppin zu bewundern

„Schneeweißchen“ ist der Name eines neu geborenen weißen Eselchens im Tiergehege im OT Greppin. Das Eselmädchen ist eine kleine Sensation, denn weiße Esel, auch „Barock-Esel“ genannt, sind sehr selten. Weltweit gibt es nur 50 Exemplare davon. Und entsprechend groß ist das Interesse der Besucher des Greppiner Tiergeheges.

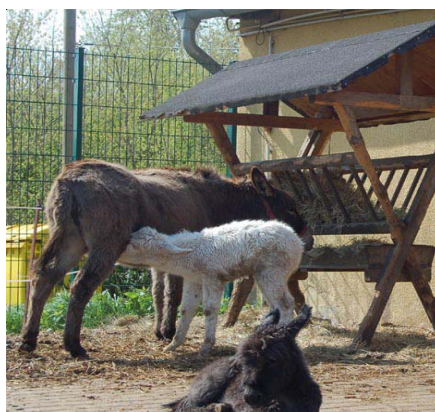
Spendenkonto eingerichtet

Die Sensation namens Schneeweißchen, die Geburt eines weißen Esels im Greppiner Tiergehege, ist auf großes öffentliches Interesse gestoßen. Aus diesem Grund wurde ein Spendenkonto eingerichtet. Spenden können auf das Konto der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Kto-Nr 34004073

BLZ 80053722

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld unter dem Verwendungszweck: 41480.00031 eingezahlt werden.



Tag der Offenen Tür beim Greppiner Heimatverein am 19.04.2008

Der Greppiner Heimatverein öffnete am Sonnabend die Tür zu seinem neuen Domizil in der Schrebergartenstraße 10 und konnte zahlreiche Gäste begrüßen. Während der offiziellen Eröffnungsfeier wünschten der Ortsbürgermeister Herr Joachim Schunke, der Ortschaftsrat sowie Vertreter weiterer Greppiner Vereine alles Gute. Im Laufe des Tages konnten viele interessierte Bürger aus der Ortschaft begrüßt werden. Sie nutzten auch die Gelegenheit zur Besichtigung der neu eröffneten Greppiner Bibliothek.

Die Heimatstube präsentiert sich in einer freundlichen und ansprechenden Atmosphäre. Moderne Möbel, helle Farben und historische Ausstellungsstücke prägen ihren Charakter. Deshalb wird in Zukunft wohl auch so mancher Greppiner die Möglichkeit nutzen, in der Greppiner Heimatstube seine ganz persönlichen Gäste zu begrüßen, denn sie kann für Familienfeiern gemietet werden. Eine umfangreich ausgestattete Küche und moderne sanitäre Einrichtungen runden die Annehmlichkeiten der Greppiner Heimatstube ab und machen sie zum Treffpunkt für Jung und Alt.

Kontakte können während der Öffnungszeiten der Bibliothek, dienstags von 15 bis 18 Uhr, oder auch über die Homepage unter www.greppiner-heimatverein.de aufgenommen werden.

Leider konnte unser Vereinsmitglied Gislinde Steinhardt, die maßgeblich an der Gründung und dem erfolgreichen Werden des GHV beteiligt war, die Eröffnung

Letzter Pinselstrich

Nicht mehr zu übersehen ist das Frauenkommunikationszentrum im OT Wolfen in der Fritz-Weineck-Straße 4. Es leuchtet nach gelungener Sanierung in fröhlichen Farben. Nun lädt das Kommunikationszentrum, das auch von der Innenausstattung her einen freundlichen und angenehmen Eindruck macht, allein schon durch die Außengestaltung zu einem Besuch ein. An der Finanzierung dieser Maßnahme waren neben dem Land Sachsen-Anhalt als Fördermittelgeber im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ auch der Landkreis, die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die Stiftung Kreissparkasse, die EWN mbh und natürlich auch der Verein „Frauen helfen Frauen“ beteiligt. Damit sich das Gebäude nun im neuen Glanz präsentieren kann, wurden hier insgesamt 58.000,- € investiert. Das Haus steht allen Kreativen, an der Kommunikation Interessierten, Rat-suchenden offen. Frau Birgit Wessel, Leiterin des Frauenzentrums, Kontakt (03494) 2 10 05, wies darauf hin, dass auch ein Innenanstrich nötig wäre und der Verein „Frauen helfen Frauen“ e.V. sich über jede Unterstützung freuen würde.

Die Außensanierung wurde von Landrat Uwe Schulze (Foto) mit einem symbolischen letzten Pinselstrich vollendet. Die aktuelle Ausstellung ist für alle, die den Weg ins farbenfrohe Schmuckkästchen nun sicherlich leicht finden werden, auch ein echter Hingucker. „SchattenRisse - Frauenleben zwischen Altmark und Unstruttal“ ist ein Projekt des Institutes für Geschichte der Magdeburger Universität und bietet viele Informationen über berühmte Frauen in unserer Region, die derart, wie sie hier präsentiert werden, bestimmt einmalig sind.



der Greppiner Heimatstube nicht mehr miterleben. Nicht nur in der kurzen Ansprache am Samstag, auch in Zukunft werden wir uns gern an sie, ihr Engagement und ihre Fröhlichkeit erinnern.



101. Geburtstag

Inmitten von viel Trubel beging in diesen Tagen Gertrud Wieczorek aus der Ortschaft Bitterfeld ihren nunmehr 101. Geburtstag. Neben zahlreichen Gratulanten ließen es sich auch die Kinder der Kita St. Josef sowie das Stadtoberhaupt Frau Petra Wust nicht nehmen, persönlich der Jubilarin ihre Glückwünsche zu übermitteln.



Gertrud Wieczorek wurde am 12.4.1907 in Schlesien geboren. Als gelernte Schneiderin siedelte sie 1945 in die Ortschaft Bitterfeld um, wo sie bis zu ihrem 95. Lebensjahr eigenständig wohnte. Aus gesundheitlichen Gründen musste sie dann jedoch in das Pflegeheim umziehen. Liebevoll umsorgt genießt sie hier ihren Ruhestand. Heute kann die 101-Jährige eine große Familie ihr Eigen nennen, zu der mittlerweile vier Kinder, sechs Enkel, sieben Urenkel sowie sieben Ururenkel zählen.

Bundesweiter Tag der Bahnhofsmision am 19. April 2008 - Menschlichkeit am Zug

Nach mehr als einem halben Jahrhundert gibt es wieder eine kirchliche Bahnhofsmision in Bitterfeld-Wolfen.

Mehr als fünfzig Jahre ist es her, dass es in Bitterfeld eine Bahnhofsmision gab. An diese Tradition knüpfen nun die Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die Deutsche Bahn AG und die Caritas im Bistum Magdeburg an, als anlässlich des diesjährigen bundesweiten Tages der

Bahnhofsmision am 19. April die Bitterfelder Bahnhofsmision feierlich eingeweiht werden konnte. „Der Anstoß kam unter anderem vom Behindertenbeirat des Landkreises“, berichtet Jörg Vibrans von der Caritas in Bitterfeld-Wolfen. Dieser hatte sich mehr Mobilitätshilfen am und im Bahnhof für behinderte Menschen gewünscht. Dieser Wunsch konnte bereits umgesetzt werden. Denn bei der Einrichtung der neuen Bahn-

hofsmision wurden unter anderem Hebebühnen für die Bahngleise angeschafft, die Rollstuhlfahrern künftig den Einstieg in den Zug erleichtern. Darüber hinaus werde das Angebot der Bahnhofsmision insgesamt gut angenommen und häufig genutzt, weiß Birgit Richter, Koordinatorin der neuen Bitterfelder Bahnhofsmision zu berichten. „Wir helfen beim Ein-, Aus- und Umsteigen, unterstützen sehbehinderte

und mobilitätseingeschränkte Menschen, begleiten Kinder und helfen Menschen in Notlagen.“ Dazu gehören neben ersten orientierenden Gesprächen auch die Vermittlung zu spezifischen Beratungsstellen, Behörden oder Notunterkünften. „Die Bahnhofsmision ist Bestandteil des sozialen Netzwerkes in der Region. Wir wollen Menschlichkeit und Wärme zeigen“, fasst Vibrans zusammen.

Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen gratuliert den Eheleuten

Elfriede und Gerhard Hofmann
Brigitta und Manfred Krawczyk

sowie

Margot und Wolfgang Herrmann

aus dem Ortsteil Wolfen nachträglich recht herzlich zur **Goldenen Hochzeit**

im April 2008 und wünscht auch weiterhin alles Gute, Glück und Gesundheit.

Der Gemischte Chor Wolfen-Sandersdorf feiert sein 60-jähriges Bestehen

Am 17. Mai 2008, 15.00 Uhr feiert der Gemischte Chor Wolfen-Sandersdorf seinen 60. Geburtstag im großen Saal des Kulturhauses Wolfen. Der Chor wurde als „Jugendchor der Filmfabrik 1948“ gegründet. Er wurde mehrmals umbenannt, z.B. Konzertchor oder Chor der Chemiarbeiter des VEB Filmfabrik Wolfen.

Ab 1990 nannte er sich dann „Gemischter Chor Wolfen“. 1992 schlossen sich der „Gemischte Chor Wolfen“ und der „Gemischte Chor Sandersdorf“ zusammen. Die Sandersdorfer Sängerinnen und Sänger können auf eine 20-jährige Chorgemeinschaft zurückblicken.

Wir wollen diesen Geburtstag mit einem Chorkonzert festlich begehen. Es wirken mit der Männerchor Wolfen, der Männerchor Petersroda und die Kammermusikgruppe Wolfen. Die Leitung dieser Chöre und Gruppe liegt in den Händen von Herrn Klaus Männel. Der „Gemischte Chor Wolfen-Sandersdorf“ hat zur Zeit 43 Mitglieder. Wir treffen uns jeden Dienstag, um 19.00 Uhr im Kulturhaus Wolfen zur Probe. Wer Lust zum Mitsingen hat, kann sich bei uns melden.

Wir laden alle Freunde dieser Musik recht herzlich ein mit uns diesen Geburtstag zu feiern.

Veranstaltungshinweis

Anlässlich des Familien- und Vereinsfestes der Stadt Bitterfeld-Wolfen findet im Ortsteil Wolfen das 2. Wolfener Seifenkistenrennen am Samstag, dem 07.06.2008 statt. Interessenten können sich vorab informieren. Kontakt unter Tel. 0341/687038-13 oder auf der Homepage www.zielgerade.com.



Konzert

Es war ein gelungener Abend. Frau Cornelia Toasperm, Leiterin der Musikschule Bitterfeld und Hanfried Treffurth, Vorsitzender des Fördervereins der Musikschule, freuten sich sehr über die finanzielle Zuwendung, die sie von Herrn Hartmut Brand, Kommunalbetreuer bei Enviam,

anlässlich des Jazz-Rock-Pop-Konzertes überreicht bekamen. Dass das Konzert in den Räumlichkeiten des Industrie- und Filmmuseums stattfand, fand ebenfalls bei den begeisterten Zuhörern großen Anklang. Es wurde Jazz vom Feinsten geboten. Die Big-Band der Musikschule eröffnete



schwungvoll das Konzert. Atemberaubend waren auch die Auftritte der lettischen Musikschüler. Das Fazit des Abends: Die Tradition der Jazz-Musik lebt in Bitterfeld-Wolfen.

Veranstaltungshinweise Stadt Bitterfeld-Wolfen

- 01.-04.05.08 Reitturnier Greppin, Reitanlage, Äußere Waldstraße, OT Greppin
- 03.-04.05.08 XVI. Pokalwettbewerb als Worldcup im Fesselflug, Brehnaer Straße (Nähe Autohaus Pfuhl), OT Bitterfeld
- 03.05.08 8. Blumen- und Pflanzenmarkt, Altstadtzentrum, Ortsteil Wolfen
- 02.-04.05.08 Deutsche Meisterschaften im Volleyballnachwuchs männlich U16, Brauereiturnhalle/Turnhalle Berufsschulzentrum, OT Bitterfeld
- 02.-04.05.08 17. Richard-Schütze-Wettfahrt, Ballonaufstiegsplatz, R.-Schütze-Str., OT Bitterfeld
- 03.05.08 Festveranstaltung 10 Jahre Naturfanfarenzug Wolfen e.V., Festplatz, Str. d. Chemiarbeiter, OT Wolfen
- 04.05.08 3. Goitzsche-Marathon, Villa am Bernsteinsee/Goitzsche, OT Bitterfeld
- 04.05.08 Anangeln (Bestandskontrollfischen) AV Bitterfeld e.V., Muldestausee Pouch (alte Anlegestelle)

Nachruf

Am 12.4.2008 entschlief unsere ehemalige Mitarbeiterin
Frau Gislinde Steinhardt
 * 28.11.1943

Frau Steinhardt war bis November 2007 Beschäftigte in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen. Darüber hinaus war sie Mitbegründerin des Greppiner Heimatvereins und wurde hier für ihr Engagement und ihre besonderen Verdienste im Jahre 2007 durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen geehrt. Mit der Verstorbenen haben wir einen liebenswerten Menschen verloren. Ihr bescheidenes Wesen wird für uns alle unvergesslich sein.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Hamerla	Wust
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Schunke	Krause
Ortsbürgermeister der Ortschaft Greppin der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Personalrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Nachruf

Tief bewegt erhielten wir die Nachricht vom Tode von
Horst Riebau

geb. 18.04.1931
 gest. 05.04.2008

Als aktiver Sportler und Präsident des RSV Wolfen 1950 e.V. war Horst Riebau Motor und Seele des Radsports in der Region Bitterfeld-Wolfen. Für seine sportlichen Verdienste wurde ihm im Jahre 2006 die Ehrennadel der Stadt Wolfen verliehen. In tiefer Trauer und dankbarer Anerkennung seiner besonderen Leistungen werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Hamerla	Wust
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen	Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Lingner	
Ortsbürgermeister der Ortschaft Wolfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen	



Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen führte seine 9. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung am Mittwoch, dem 09.04.2008, durch. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussantrag - 54-2008

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 31.07.2007

Beschlussantrag - 51-2008

Beschließen der Jahresrechnung 2006 der Stadt Wolfen gemäß § 108 a GO LSA

Beschlussantrag - 55-2008

Haushaltssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2008

Beschlussantrag - 167-2007

Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH (TGZ)

Beschlussantrag - 14-2008

Abberufung des bisherigen Vertreters der beim Eigenbetrieb Beschäftigten im Betriebsausschuss „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“

Beschlussantrag - 15-2008

Bestellung eines Vertreters der beim Eigenbetrieb "Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen" Beschäftigten in den Betriebsausschuss

Beschlussantrag - 22-2008

Bebauungsplan „Am Wasserzentrum“ hier: Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen

Beschlussantrag - 23-2008

Bebauungsplan „Am Wasserzentrum“ hier: Satzungsbeschluss

Beschlussantrag - 24-2008

Bebauungsplan Nr. 01/06 „Wohnpark am Stadthafen“ Billigung des überarbeiteten Planentwurfs (2. Entwurf) und Auslegungsbeschluss

Beschlussantrag - 47-2008

Bebauungsplan Nr. 01/2008 „Gewerbe- und Kerngebiet östlich der Filmstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Aufstellungsbeschluss

Beschlussantrag - 28-2008

Straßenbenennungen im Solar Valley, OT Thalheim

Beschlussantrag - 27-2008

Auslobung eines Wochenmarktkonzeptes zur Vergabe des Wochenmarktes in Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Die vorstehenden Beschlüsse können ab dem 02. Mai 2008 für die Zeit von zwei Wochen im Rats- und Bürgerbüro der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70, Zimmer 101 eingesehen werden.

Mitteilung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Im Ortsteil Bitterfeld wurde nach dem Hochwasserereignis 2002 ein Brunnensystem zur Stabilisierung der Grundwasserstände in einigen Bereichen der Stadt errichtet. Diese Brunnen werden im Normalfall so betrieben, dass in den Sicherheitsbereichen ein Grundwasserstand vom 0,50 m unter Kellerfußboden gewährleistet ist. Auf die Sicherung dieses Schutzzieles ist die technische Dimensionierung und die Anordnung der Brunnen ausgelegt. Kommt es in Folge anhaltender Niederschläge zu hohen Wasserständen der Leine kann die damit verbundene Erhöhung der Grundwasserstände nicht wirksam verhindert werden. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Extremereignissen zu Vernässungen von einzelnen Kellern kommt. Wir bitten die betroffenen Bürger um Verständnis und Beachtung.

STADT BITTERFELD-WOLFEN

Allgemeinverfügung zur Sonntagsöffnung am 08.06.2008 anlässlich des Vereins- und Familienfestes

1. Für das Stadtgebiet in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, wird anlässlich des Vereins- und Familienfestes für den Bereich der Leipziger Straße (Kreuzung Thalheimer Straße bis Einmündung Straße der DSF) folgende Ladenöffnungszeit am Sonntag, den 08.06.2008 erlaubt:
- 08.06.2008 von 12.00 bis 17.00 Uhr
Der festgelegte Bereich ist im Lageplan ersichtlich und gleichzeitig Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1.

Die Gemeinde kann nach § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen – Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen, die Öffnung anlässlich des Vereins- und Familienfestes am Sonntag, den 08.06.2008 zu erlauben, sind erfüllt. Gründe, die hier entgegenstehen sind nicht erkennbar, so dass die Sonntagsöffnung in der

festgelegten Zeit und dem festgelegten Bereich erfolgen kann. Die Zeit des Hauptgottesdienstes wurde hierbei berücksichtigt.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der neuesten Fassung.

Demnach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse steht oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonntagsöffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im Interesse, die Veranstaltung in der geplanten Form umzusetzen. Diese ist ohne die Beteiligung der ortsansässigen Händler unmöglich.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches anlässlich der Veranstaltung "Vereins- und Familienfest" gerecht zu werden. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung ist höher zu bewerten, als das Interesse eines möglichen Wider-

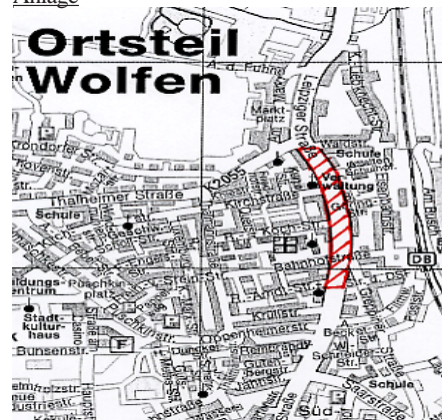
spruchsführers an der Aufschiebung dieser Erlaubnis. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Straße 70 / 72, 06766 Bitterfeld-Wolfen, einzulegen.

Wird gegen diese Verfügung Widerspruch eingelegt, so hat dieser keine aufschiebende Wirkung, weil die sofortige Vollziehung angeordnet ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau, gestellt werden.

W u s t
Anlage



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BITTERFELD-WOLFEN

Straßensperrungen in der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen

Ort der Sperrung	Straße d. Sperrung	Ortslage	Zeitraum von	Zeitraum bis
Brehna	Winkelgasse		27.08.2007	30.06.2008
Roitzsch	Am Sportplatz		27.08.2007	30.06.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Thalheim	Friedensstraße	Querstraße,		
		Kurzer Weg	16.07.2007	31.05.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen	Krondorfer Straße	Höhe Neubau		
		Wohnanlage,		
		Mozartstraße	29.11.2007	30.07.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen	Fuhnestraße	zwischen		
		Bitterfelder Str.		
		und Wo-No.	30.01.2008	30.05.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen	Paracelsusstraße	Haus-Nr. 14-24	06.02.2008	06.07.2008
Bitterfeld-Wolfen	div. Straßenzüge nach	Absprache mit der Verkehrsbehörde	06.03.2008	01.11.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Greppin	Schrebergartenstraße	B 100 - Höhe Bitterfelder		
		Wasserzentrum	31.03.2008	09.05.2008
Bobbau	Ackerstraße		31.03.2008	26.09.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen	Str. der Völkerfreund.	Sackgasse hinter Nr. 39	01.04.2008	25.05.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld	Fläminger Ufer	Hausnummer 10 bis		
		H.-v.-Kleist-Str.	09.04.2008	16.05.2008
Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld	Sächsische Straße	bis Thüringer Straße	07.04.2008	09.05.2008

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BITTERFELD-WOLFEN

Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, Trägergemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ordnungswesen - Fundbüro -

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen, Trägergemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen gibt hiermit (gem. Versteigerungsordnung vom 12.01.1961 in der z.Z. gültigen Fassung) den Termin für die Versteigerung am 07.06.2008 um 10:00 Uhr, im Ortsteil Wolfen, Leipziger Straße, Lidl-Parkplatz, bekannt.

Die Gegenstände der nachstehenden Versteigerungsliste können bereits ab 1 Stunde vor Versteigerungsbeginn begutachtet werden.

Versteigerungsliste

Stand: 21.04.2008

Stadt Bitterfeld

Versteigerungs-Nr.	Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstand	Schätzwert Euro
01/08	06/2006 II	Herrenrad, silberf., 28"	10,00
02/08	10/2006 II	MTB "BBF HIGH LEVEL", dunkelgrün, 26"	5,00
03/08	21/2006 II	Inliner	5,00
04/08	28/2006 II	Handy "Nokia", hellblau-grau	10,00
05/08	32/2006 II	Pocket - Bike "Monopol"	15,00
06/08	36/2006 II	Handy "Nokia", dunkelblau-orange	5,00
07/08	37a/2006 II	Herrenrad "Ragazzi", silberf., 26"	15,00
08/08	38/2006 II	Herrenrad "Diamant", blau-weiß	10,00
09/08	39/2006 II	MTB "Giant terrago", silbergrau	20,00
10/08	01/2007 II	Damenrad "Cycle tec", schwarz, 28", o. Sattel	11,00
11/08	02/2007 II	MTB - Off Road "Leander", gelb-blau, 26"	10,00
12/08	05/2007 II	Damenrad "Diamant", blau, 26"	9,00
13/08	06/2007 II	Herrenrad "Prophete", pink-schwarz, 26"	5,00
14/08	07/2007 II	Damenrad "Fischer", blau, 26"	10,00
15/08	09/2007 II	Handy "Erikson", dunkelblau	9,00
16/08	10/2007 II	Ring, 925er Silber	1,00
17/08	11/2007 II	MTB - Off Road, schwarz, 26"	15,00
18/08	14/2007 II	Handwagen, grün, luftbereift	5,00
19/08	15/2007 II	Handy "Siemens C75", silberf.	11,00
20/08	16/2007 II	Damenrad "Euro City", schwarz-rot, 26"	13,00
21/08	18/2007 II	Herrenrad, "Nizza", hellblau-schwarz, 28"	30,00
22/08	19/2007 II	Herrenrad "Tourex", schwarz-lila, 28"	50,00
23/08	21/2007 II	MTB "Performance" silberf., 26"	12,00
24/08	22/2007 II	Damenrad "Alu City Star", silberf., 28"	15,00
25/08	23/2007 II	Damenrad "Classic", bordeaux, 26"	11,00
26/08	24/2007 II	Kinderrad, blau	13,00
27/08	26/2007 II	Sturzhelm f. Motorrad	4,00
28/08	29/2007 II	MTB - Off Road, türkis, 26"	15,00
29/08	30/2007 II	Herrenrad "Diamant", silbergrau, 28"	10,00
30/08	31/2007 II	Damenrad "Rabeneich", lila-rot,	25,00
31/08	32/2007 II	Damenrad "Mifa", bordeaux-silberf., 26"	12,00
32/08	33/2007 II	2 Rucksäcke mit Inhalt (1 "Jurassic Park" mit Werkzeug; 1 "Hasselröder" mit Handy, silberf.)	15,00
33/08	34/2007 II	Damenrad "Velostar", schwarz-weiß-rose, 28"	8,00
34/08	35/2007 II	Damenrad, schwarz, 28"	9,00
35/08	38/2007 II	Funktelefon "Alkatel" blau-grau mit schw. Tasche	5,00
36/08	40/2007 II	Damenrad "Bike Systems", grün-silber, 26"	12,00
37/08	45/2007 II	Handy "Siemens", silberf.	9,00
38/08	46/2007 II	Ring, 333er, Größe 18 mm	15,00
39/08	01/2007 III -KFZ	Moped S 51, "Patrol GR", blau	10,00

Stadt Brehna

Versteigerungs-Nr.	Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstand	Schätzwert Euro
40/08	01/2007 KFZ	Damenrad, grün	10,00
41/08	01/2007 Bag.	Ohring, 333er Gold, mit hellblauem Stein	9,00

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BITTERFELD-WOLFEN

Gemeinde Friedersdorf

Versteigerungs-Nr.	Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstand	Schätzwert Euro
42/08	02/2006 II	Damenrad "Mifa Lead", schwarz-silber, 26", mit Gangsch.	50,00
43/08	03/2006 II	Damenrad "Mifa", schwarz, 26"	10,00
44/08	01/2007 II	Damenrad "First Class Elite", goldf.-metallic, 26"	20,00

Gemeinde Holzweißig

Versteigerungs-Nr.	Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstand	Schätzwert Euro
45/08	06/2004 II	Damenrad "Diamant"	10,00
46/08	01/2005 II	Damenrad MTB, rot, 26", mit Gangschaltung	10,00
47/08	04/2005 II	Fahrrad "Nevada", dunkelrot, mit Gangschaltung	40,00
48/08	02/2006 II	Handy "Nokia", blau	25,00
49/08	03/2006 II	Fahrrad, lila-grün, 26"	25,00
50/08	04/2006 II	Herrenrad "Viktoria", türkis	20,00
51/08	05/2006 II	Damenrad, silberf. überspritzt, 28"	20,00
52/08	02/2006 B	Rucksack "Eastpack"	9,00
53/08	01/2007 B	Handy "Sony Erikson", schwarz	5,00

Stadt Wolfen

Versteigerungs-Nr.	Fundverzeichnis-Nr.	Fundgegenstand	Schätzwert Euro
54/08	11/2007	Damenrad "Castrol", schwarz-weinrot	10,00
55/08	14/2007	Herrenrad, lila, 26"	30,00
56/08	16/2007	Damenrad "Prophete", 26"	40,00
57/08	16a/2007	Handy "Siemens", blau-grau mit Hülle	10,00
58/08	17/2007	Fahrrad "Conquest", weinrot	15,00
59/08	19/2007	Damenrad "Alpina", weinrot-metallic, 26"	30,00
60/08	19b/2007	MTB "BTT Bike", rot	20,00
61/08	24/2007	Damenrad "Pegasus", 26"	50,00
62/08	25/2007	Damenrad, dunkelrot, 26"	15,00
63/08	25a/2007	MTB, lila	30,00
64/08	26/2007	Damenrad "Ifa-Touring", weinrot, 26"	15,00

Die Empfangsberechtigten werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Rechte gemäß § 980 BGB bis zum 30.05.2008 anzumelden.

Anfragen sind zu richten an das Fundbüro der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Markt 7 in 06749 Bitterfeld, Zimmer 113, bei Frau Engel (Tel. 03493 / 361-212).

Öffnungszeiten:	Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Lodyga, Fachbereichsleiter

 Hinweis: Die Ausgabe 09/08 des „Bitterfeld-Wolfener Amtsblattes“ erscheint am 16.05.08. Redaktionsschluss: 05.05.08, 18.00 Uhr

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BITTERFELD-WOLFEN

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen AZ: BL/3-8461.27-DZ/LN 10
Ländliche Neuordnung Holzweißig
Städte/Gemeinden: Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Petersroda, Roitzsch
Landkreise: Delitzsch, Anhalt-Bitterfeld

I. Beschluss zur geringfügigen Änderung des Ländlichen Neuordnungsgebietes

1. Anordnung

Das mit Neuordnungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Wurzen vom 26. September 2002, Az.: BL/3-8461.25-DZ/LN 10 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung geringfügig geändert.

2. Zum Ländlichen Neuordnungsgebiet hinzukommende Flurstücke

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

aus der Stadt Delitzsch

Gemarkung Benndorf, Flur 2 das Flurstück 28

Gemarkung Delitzsch, Flur 15 das Flurstück 1/3

Gemarkung Delitzsch, Flur 16 die Flurstücke 1 und 48.

Die Fläche der hinzukommenden Flurstücke beträgt ca. 1,5 ha.

Das geänderte Neuordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.614 ha und ist auf der vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:10.000 sowie der Gebietsübersichtskarte Teil 1 im Maßstab 1:5.000, die als Anlagen diesem Beschluss beigelegt sind, durch farbige Umrandung dargestellt. Die neue Gebietsgrenze ist grün eingetragen.

Die Gebietsübersichtskarte sowie die Gebietsübersichtskarte Teil 1 gehören nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses, sondern dienen der Information über die Lage des gesamten Neuordnungsgebietes.

3. Teilnehmer

Der Eigentümer der zum geänderten Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke ist Teilnehmer am Verfahren und somit Mitglied der mit dem Neuordnungsbeschluss vom 26. September 2002 entstandenen **Teilnehmergemeinschaft Holzweißig** mit Sitz in der Stadt Delitzsch, Landkreis Delitzsch. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Wurzen.

Nebenbeteiligte sind u. a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie Eigentümer von nicht zum Neuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Neuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen

Hausanschrift: Lüptitzer Straße 39, 04808 Wurzen

Postanschrift: Postfach 1219, 04801 Wurzen einzulegen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Wurzen, den 25. Februar 2008

Dr. Walther
Behördenleiter

DS

II. Hinweise zum geänderten Neuordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Neuordnungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen als zuständige Neuordnungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Wurzen hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Wurzen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Neuordnungsgebiet erhebt das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden, wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc., vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BITTERFELD-WOLFEN

3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Neuordnungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Ländlichen Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung beseitigt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- d) Von der Bekanntgabe des Neuordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der heute geltenden Fassung.

Hinweis zu den Auslegungszeiten und zum Auslegungsort des Beschlusses zur geringfügigen Änderung des Ländlichen Neuordnungsgebietes Holzweißig (Teil I, II und III) und 2 Gebietsübersichtskarten

Ländliche Neuordnung: Holzweißig
Städte/Gemeinden: Delitzsch, Bitterfeld-Wolfen, Petersroda, Roitzsch
Landkreise: Delitzsch, Anhalt-Bitterfeld

In der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen
Reudener Straße 70-72 in 06766 Bitterfeld-Wolfen
Gebäude I, Zimmer 120/121

liegen ab 05. Mai 2008 während der Sprechzeiten

Montag:	8.00 – 12.00, 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00, 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme

- 1 Abdruck des Beschlusses zur geringfügigen Änderung des Ländlichen Neuordnungsgebietes Holzweißig (Teil I, II und III)
- 2 Gebietsübersichtskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:5000

aus.

Bitterfeld-Wolfen, den 18.04.08

Satzung der Gemeinde Friedersdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedersdorf in seiner Sitzung am 07.04.2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Anlage 1

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 €

War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 500 €

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

GEMEINDE FRIEDERSDORF

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe,

7. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu Baumschutzangelegenheiten mit der Zielstellung „Erhalt des Baumes“.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

GEMEINDE FRIEDERSDORF

Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes und die allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedersdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.02.2005 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Friedersdorf vom 26.04.2005 außer Kraft.

Friedersdorf, den 08.04.2008



Döring, Bürgermeister



Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Friedersdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Kostentarife

Lfd.Nr.	Gegenstand	Kosten in €
1.	Archivnutzung/Aktenauskünfte	
1.1	Erlaubnis zur persönlichen Nutzung von Archivalien nach Herausgabe durch einen beauftragten Mitarbeiter in den Räumen der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen für Archivalien in normalen Formaten oder Überlieferungen je Auftrag/Thema	5,00
1.1.1	für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert	10,00
1.1.2	Benutzung von Bauunterlagen je Objekt und Gebäude	10,00
1.2.	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut und archivischem Sammlungsgut	
1.2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut	nach Zeitaufwand Pkt. 9
1.2.2	Abschriften oder Übersetzungen je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4-Seite, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können	10,00-25,00
1.3.	Reproduktion	
1.3.1	Digitalisierung von Archivgut DIN A4	5,00
	DIN A3	10,00
1.3.2	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u.ä. je Auftrag (nur wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes keine andere Möglichkeit der Reproduktion zulässt, Entscheidung ist dem Archivar überlassen)	10,00
	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,30
	Ausdruck aus digitalen Dateien	5,00
1.4	Veröffentlichung von Reproduktionen	
1.4.1	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite	
	Bei einer Auflage (Exemplare) bis zu 500	10,00
	Bis zu 1000	15,00
	Bis zu 10.000	20,00
	Bis zu 50.000	50,00

GEMEINDE FRIEDERSDORF

	Über 50.000		100,00
1.4.2	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit		25,00
1.4.3	Verwendung im Internet je Seite/Bild		15,00
1.4.4	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild		10,00
1.5.	Besondere Leistungen		
1.5.1	Vorstehend nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert gerechnet	nach Zeitaufwand Pkt. 9	
2.	Ordnungswesen		
2.1	amtliche Verwahrung von Führerscheinen		18,00
2.2	Beglaubigungen		
2.2.1	Beglaubigungen für Bewerbungen, Rentenangelegenheiten, Prüfungszulassungen und öffentliche Behörden	kostenfrei	
2.2.2	weitere Beglaubigungen zum persönlichen Bedarf (pro Seite)	3,60	
2.2.3	Beglaubigungen von Unterschriften	4,00	
2.2.4	Beglaubigungen in Erbschaftsangelegenheiten (pro Seite)	3,60	
3.	Wirtschaftsförderung		
3.1	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen zzgl. je angefangene Seite	Grundgebühr 8,00 5,00	
4.	Abgabe von Druckstücken und Kopien		
4.1	bis Format DIN A 4, pro Seite, einfarbig		0,30
4.1.1	* ab 10 Seiten		0,15
4.1.2	* ab 50 Seiten		0,10
4.2	bis Format DIN A 3, pro Seite, einfarbig		0,50
4.2.1	* ab 10 Seiten		0,25
4.2.2	* ab 50 Seiten		0,15
4.3	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A4		1,00
4.4	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A3		1,50
4.5	ab Format DIN A 3,	Herstellungskosten durch Kopierbüro zzgl. Zeitaufwand nach Pkt.9	
4.6	Abgabe von eigens erstellten Druckstücken (Satzungen, Verzeichnissen, statistischen Erhebungen u.ä.)	analog Pkt. 4.1 bis 4.4 zzgl. Zeitaufwand Pkt. 9	
4.7	Sonderleistungen		
	pro Ringheftung mit Klarsichtfolie	1,00	
	pro Thermobindung	0,80	
	pro Heftung/pro Falzung	0,10	
	pro Klebebindung	1,00	
	pro bedruckter Binderücken	1,00	
	Layoutentwurf	Zeitaufwand Pkt. 9	
5.	Vermögensverwaltung, Steuer- und Finanzverwaltung, Liegenschaften		
5.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		75,00
5.2	Vermögensverwaltung		
5.2.1	Löschungsbewilligungen und Pfandentlassungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-/Rückauflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	30,00	
5.2.2	Vorrangseinräumungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	25,00	
5.2.3	Zustimmungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	20,00	

GEMEINDE FRIEDERSDORF

5.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 fallen	25,00
5.4	Erteilung eines Zeugnisses (nach BauGB, DschG u.a.)	55,00
5.5	Zweitausfertigung von Miet- und Pachtverträgen	15,00
5.6	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
5.7	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00
5.8	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
5.9	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre/ pro Jahr	3,00
5.10	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.	Bauplanung, Bauverwaltung	
6.1	Grundkarte	
6.1.1	Ausgabe in Plattform	
6.1.1.1	im Maßstab 1:100	
	im Format DIN A 1	15,00
	im Format DIN A 2	13,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	7,00
6.1.1.2	im Maßstab 1:200	
	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	15,00
	im Format DIN A 3	9,00
	im Format DIN A 4	8,00
6.1.1.3	im Maßstab 1:500	
	im Format DIN A 1	49,00
	im Format DIN A 2	31,00
	im Format DIN A 3	23,00
	im Format DIN A 4	18,00
6.1.1.4	im Maßstab 1:1000	
	im Format DIN A 1	102,00
	im Format DIN A 2	67,00
	im Format DIN A 3	43,00
	im Format DIN A 4	29,00
6.1.2	Formatfreie Ausgaben	
6.1.2.1	Grundgebühr je 1.000 qm Originalfläche bei Maßstab bis 1:1000	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,80
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,60
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,40
	bei unbebauter Fläche	0,10
6.1.2.2	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche bei Maßstab größer als 1:1000	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,40
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,25
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,15
	bei unbebauter Fläche	0,05
6.1.3	Ausgabe in digitaler Form	
6.1.3.1	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	8,00
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	6,00
	bei Flächen mit leichter Bebauung	4,00
	bei unbebauter Fläche	1,00
6.1.4	Übersichtskarten ab Maßstab 1:3000	
6.1.4.1	Grundgebühr	
	im Format DIN A 0	41,00

GEMEINDE FRIEDERSDORF

	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	10,00
	im Format DIN A 3	5,00
6.2	für Punkt 6.1.1.1 bis 6.1.4.1 gilt zzgl. manueller Bearbeitungsaufwand,	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.3	Planungen und sonstige planerische Unterlagen	
6.3.1	Abgabe von Bauleitplänen	
	im Format DIN A 0	46,00
	im Format DIN A 1	36,00
	im Format DIN A 2	26,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	5,00
6.3.2	Sonstige Unterlagen	
	Flächennutzungsplan (FNP)	45,00
	Stadtentwicklungskonzept (STEK)	30,00
	sonstige Planungsunterlagen	Herstellungskosten
6.4	Planungs- und baurechtliche Auskünfte	
6.4.1	städtebauliche Anfrage	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.2	Auskunft für Sachverständige und Sachverständigengutachten, je angefangene Viertelst.	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.3	Befreiungsantrag	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.4	Vor-Ort-Begehung	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5	Aufgrabungen in kommunalen Grundstücksflächen	
6.5.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages durch die Fachbereiche	87,00
6.5.2	Vorortbegehungen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.3	Abnahmen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.4	Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung	72,00
6.6	Ausleihen von Luftbilddaufnahmen, pro Stück	8,00
6.7	Überlassen der Folie zum Selbstkopieren	
	Grundkarte Endprodukt DIN A 1	10,00
6.8	Verkehrszählungen für Dritte	
	Zählung 24 Stunden (inkl. Fahrtkosten)	150,00
6.9	Baumfallgenehmigung	
6.9.1	Grundgebühren	26,00
6.9.2	zzgl. der Bearbeitungszeit	
	1. Stunde	gebührenfrei
	je weiterer Zeitaufwand	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.10	Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen an unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäuden	1% der Zuwendung
6.11	Erschließungskostenbescheinigung	17,00
7.	Ausfertigung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
7.1	Ausschreibungen bis 50 Seiten	10,00
7.2	Ausschreibungen für jede weiteren 10 Seiten	1,50
8.	Kommunalstatistik	
8.1	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u.ä. Kosten pro Seite	s.Pkt.4.1-4.4 zzgl. Bearbeitungszeit Pkt. 9 jedoch mind. 2,00
8.2	Halbjahresberichte	5,00
8.3	Jahresberichte	8,00
9.	Für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Einzelkostentarif nicht näher bestimmt werden können, sind Gebühren nach Zeitaufwand festzusetzen (Angabe pro Stunde)	
9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 13	45,00
9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 10	38,00
9.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 3	31,00
9.4	sonstige Bedienstete	24,00

Weitere Gebühren für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis sind in gesonderten Satzungen geregelt.

Programm zur Festwoche anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Männerchores „Polyhymnia -1908“ Petersroda im Rahmen des 17. Dorffestes vom 30.05.2008 - 08.06.2008

Freitag, 30.05.2008

19.00 Uhr Festveranstaltung des MCP - 08
(geschlossene Veranstaltung mit Gästen)

Sonntag, 01.06.2008

15.00 Uhr Chorkonzert im Saal,
Gaststätte „Zum Frosch“
Chöre: Männerchor Petersroda
Gemischter Chor Wolfen/Sandersdorf
Gemischter Chor Glesien
Kinderchor Schule Roitzsch



Dienstag, 03.06.2008

19.00 Uhr Bei den Kameraden der FFW Petersroda Singen am Lagerfeuer am „alten“ Sportplatz

Mittwoch, 04.06.2008

15.00-18.00 Uhr „Tag der Offenen Tür“ Sängerraum/
ehemalige Schule
Ausstellung 100 Jahre
Männerchor Petersroda

Donnerstag, 05.06.2008

18.00 Uhr Fußballspiel:
Männerchor gegen ESV Alte Herren
Preiskegeln und „Es erklingen Sportlerlieder“

Freitag, 06.06.2008

17.00 Uhr Eröffnung Festplatz 17. Dorffest
18.00 Uhr Fußballspiel AH Petersroda-AH Oppin
19.00 Uhr Disco im Festzelt

Sonnabend, 07.06.2008

09.00-13.00 Uhr Fußballturnier / Männermannschaften
14.00 Uhr Festumzug der Chöre und Vereine
15.00 Uhr Chorsingen auf der Festbühne
anschließend Kulturprogramm
20.00 Uhr Tanz im Festzelt

Sonntag, 08.06.2008

10.00-14.00 Uhr Straßenfußballturnier
10.00-13.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen
mit den „Schenkenbergern“
14.00 Uhr Große Tombola und Ausklang!



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Petersroda

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) – vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Petersroda in der Sitzung am 05.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

- in der Einnahme auf 459.000,00 EUR
- in der Ausgabe auf 459.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

- in der Einnahme auf 302.300,00 EUR
- in der Ausgabe auf 302.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, welcher zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 200.000,00 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.



Petersroda, den 05.02.2008

Pfuhl, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan der Gemeinde Petersroda liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA in der Zeit vom 05.05.2008 bis 16.05.2008 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld - Wolfen in Roitzsch, Friedrich- Ebert- Str. 5 aus.



Petersroda, den 18.04.2008

Pfuhl, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Roitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Roitzsch in seiner Sitzung am 17.03.2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Anlage 1
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 €
War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 500 €
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,

GEMEINDE ROITZSCH

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu Baumschutzangelegenheiten mit der Zielstellung „Erhalt des Baumes“.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung

GEMEINDE ROITZSCH

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu Baumschutzangelegenheiten mit der Zielstellung „Erhalt des Baumes“.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung

GEMEINDE ROITZSCH

oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes und die allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Roitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.05.2005 außer Kraft.

Roitzsch, den 17.03.08


Wolf, Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Roitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Kostentarife

Lfd.Nr.	Gegenstand	Kosten in €
1.	Archivnutzung/Aktenauskünfte	
1.1	Erlaubnis zur persönlichen Nutzung von Archivalien nach Herausgabe durch einen beauftragten Mitarbeiter in den Räumen der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen für Archivalien in normalen Formaten oder Überlieferungen je Auftrag/Thema	5,00
1.1.1	für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert	10,00
1.1.2	Benutzung von Bauunterlagen je Objekt und Gebäude	10,00
1.2.	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut und archivischem Sammlungsgut	
1.2.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut	nach Zeitaufwand Pkt. 9
1.2.2	Abschriften oder Übersetzungen je nach Schwierigkeitsgrad je A4/B4-Seite, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können	10,00-25,00
1.3.	Reproduktion	
1.3.1	Digitalisierung von Archivgut DIN A4	5,00
	DINA3	10,00
1.3.2	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u.ä. je Auftrag (nur wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes keine andere Möglichkeit der Reproduktion zulässt, Entscheidung ist dem Archivar überlassen)	10,00
	Kosten pro Ablichtung/Aufnahme	0,30
	Ausdruck aus digitalen Dateien	5,00
1.4	Veröffentlichung von Reproduktionen	
1.4.1	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite	

GEMEINDE ROITZSCH

	Bei einer Auflage (Exemplare) bis zu 500	10,00
	Bis zu 1000	15,00
	Bis zu 10.000	20,00
	Bis zu 50.000	50,00
	Über 50.000	100,00
1.4.2	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25,00
1.4.3	Verwendung im Internet je Seite/Bild	15,00
1.4.4	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10,00
1.5.	Besondere Leistungen	
1.5.1	Vorstehend nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert gerechnet	nach Zeitaufwand Pkt. 9
2.	Ordnungswesen	
2.1	amtliche Verwahrung von Führerscheinen	18,00
2.2	Beglaubigungen	
2.2.1	Beglaubigungen für Bewerbungen, Rentenangelegenheiten, Prüfungszulassungen und öffentliche Behörden	kostenfrei
2.2.2	weitere Beglaubigungen zum persönlichen Bedarf (pro Seite)	3,60
2.2.3	Beglaubigungen von Unterschriften	4,00
2.2.4	Beglaubigungen in Erbschaftsangelegenheiten (pro Seite)	3,60
3.	Wirtschaftsförderung	
3.1	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
	Grundgebühr	8,00
	zzgl. je angefangene Seite	5,00
4.	Abgabe von Druckstücken und Kopien	
4.1	bis Format DIN A 4, pro Seite, einfarbig	0,30
4.1.1	* ab 10 Seiten	0,15
4.1.2	* ab 50 Seiten	0,10
4.2	bis Format DIN A 3, pro Seite, einfarbig	0,50
4.2.1	* ab 10 Seiten	0,25
4.2.2	* ab 50 Seiten	0,15
4.3	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A4	1,00
4.4	Kopien und Druckstücke farbig, je Seite A3	1,50
4.5	ab Format DIN A 3,	Herstellungskosten durch Kopierbüro zzgl. Zeitaufwand nach Pkt.9
4.6	Abgabe von eigens erstellten Druckstücken (Satzungen, Verzeichnissen, statistischen Erhebungen u.ä.)	analog Pkt. 4.1 bis 4.4 zzgl. Zeitaufwand Pkt. 9
4.7	Sonderleistungen	
	pro Ringheftung mit Klarsichtfolie	1,00
	pro Thermobindung	0,80
	pro Heftung/pro Falzung	0,10
	pro Klebebindung	1,00
	pro bedruckter Binderücken	1,00
	Layoutentwurf	Zeitaufwand Pkt. 9

GEMEINDE ROITZSCH

5.	Vermögensverwaltung, Steuer- und Finanzverwaltung, Liegenschaften	
5.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	75,00
5.2	Vermögensverwaltung	
5.2.1	Löschungsbewilligungen und Pfandentlassungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-/Rückauflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	30,00
5.2.2	Vorrangseinräumungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	25,00
5.2.3	Zustimmungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	20,00
5.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 fallen	25,00
5.4	Erteilung eines Zeugnisses (nach BauGB, DschG u.a.)	55,00
5.5	Zweitausfertigung von Miet- und Pachtverträgen	15,00
5.6	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
5.7	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00
5.8	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
5.9	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre/ pro Jahr	3,00
5.10	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.	Bauplanung, Bauverwaltung	
6.1	Grundkarte	
6.1.1	Ausgabe in Plotform	
6.1.1.1	im Maßstab 1:100	
	im Format DIN A 1	15,00
	im Format DIN A 2	13,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	7,00
6.1.1.2	im Maßstab 1:200	
	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	15,00
	im Format DIN A 3	9,00
	im Format DIN A 4	8,00
6.1.1.3	im Maßstab 1:500	
	im Format DIN A 1	49,00
	im Format DIN A 2	31,00
	im Format DIN A 3	23,00
	im Format DIN A 4	18,00
6.1.1.4	im Maßstab 1:1000	
	im Format DIN A 1	102,00
	im Format DIN A 2	67,00
	im Format DIN A 3	43,00
	im Format DIN A 4	29,00
6.1.2	Formatfreie Ausgaben	
6.1.2.1	Grundgebühr je 1.000 qm Originalfläche bei Maßstab bis 1:1000	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,80
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,60
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,40
	bei unbebauter Fläche	0,10

GEMEINDE ROITZSCH

6.1.2.2	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche bei Maßstab größer als 1:1000 bei Flächen mit dichter Bebauung bei Flächen mit mittlerer Bebauung bei Flächen mit leichter Bebauung bei unbebauter Fläche	0,40 0,25 0,15 0,05
6.1.3	Ausgabe in digitaler Form	
6.1.3.1	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche bei Flächen mit dichter Bebauung bei Flächen mit mittlerer Bebauung bei Flächen mit leichter Bebauung bei unbebauter Fläche	8,00 6,00 4,00 1,00
6.1.4	Übersichtskarten ab Maßstab 1:3000	
6.1.4.1	Grundgebühr im Format DIN A 0 im Format DIN A 1 im Format DIN A 2 im Format DIN A 3	41,00 20,00 10,00 5,00
6.2	für Punkt 6.1.1.1 bis 6.1.4.1 gilt zzgl. manueller Bearbeitungsaufwand,	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.3	Planungen und sonstige planerische Unterlagen	
6.3.1	Abgabe von Bauleitplänen im Format DIN A 0 im Format DIN A 1 im Format DIN A 2 im Format DIN A 3 im Format DIN A 4	46,00 36,00 26,00 8,00 5,00
6.3.2	Sonstige Unterlagen Flächennutzungsplan (FNP) Stadtentwicklungskonzept (STEK) sonstige Planungsunterlagen	45,00 30,00 Herstellungskosten
6.4	Planungs- und baurechtliche Auskünfte	
6.4.1	städtebauliche Anfrage	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.2	Auskunft für Sachverständige und Sachverständigengutachten, je angefangene Viertelst.	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.3	Befreiungsantrag	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.4	Vor-Ort-Begehung	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5	Aufgrabungen in kommunalen Grundstücksflächen	
6.5.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages durch die Fachbereiche	87,00
6.5.2	Vorortbegehungen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.3	Abnahmen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.4	Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung	72,00
6.6	Ausleihen von Luftbilddaufnahmen, pro Stück	8,00
6.7	Überlassen der Folie zum Selbstkopieren Grundkarte Endprodukt DIN A 1	10,00
6.8	Verkehrszählungen für Dritte Zählung 24 Stunden (inkl. Fahrtkosten)	150,00
6.9	Baumfällgenehmigung	
6.9.1	Grundgebühren	26,00
6.9.2	zzgl. der Bearbeitungszeit 1. Stunde je weiterer Zeitaufwand	gebührenfrei nach Zeitaufwand Pkt. 9

GEMEINDE ROITZSCH

6.10	Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen an unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäuden	1% der Zuwendung
6.11	Erschließungskostenbescheinigung	17,00
7.	Ausfertigung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
7.1	Ausschreibungen bis 50 Seiten	10,00
7.2	Ausschreibungen für jede weiteren 10 Seiten	1,50
8.	Kommunalstatistik	
8.1	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u.ä.	Kosten pro Seite s. Pkt.4.1-4.4 zzgl. Bearbeitungszeit Pkt. 9 jedoch mind. 2,00
8.2	Halbjahresberichte	5,00
8.3	Jahresberichte	8,00
9.	Für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Einzelkostentarif nicht näher bestimmt werden können, sind Gebühren nach Zeitaufwand festzusetzen (Angabe pro Stunde)	
9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 13	45,00
9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 10	38,00
9.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 3	31,00
9.4	sonstige Bedienstete	24,00

Weitere Gebühren für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis sind in gesonderten Satzungen geregelt.

GEMEINDE MÜHLBECK

Einladung zur Einwohner- versammlung

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Mühlbeck,
am 8. Mai 2008 findet um 19.00 Uhr eine Einwohnerversammlung in der Begegnungsstätte, Dorfplatz 15, der Gemeinde Mühlbeck statt.

Folgende Themen werden behandelt:

1. Informationen zur Gemeindegebietsreform, Notwendigkeit der Bildung von Einheitsgemeinden oder Verbandsgemeinden
2. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hieronymus, Bürgermeister



Der Bürgermeister Bernd Hieronymus gratulierte am 5. April 2008 dem Ehepaar Lissy und Lothar Hädicke in Mühlbeck zur Goldenen Hochzeit. Er wünschte den Jubilaren Glück, Gesundheit und noch viele gemeinsame, schöne Jahre.